

Kassenzeichen

Erhebungsjahr _____

Erklärungsquartal:

I. II. III. IV.

GROÙE KREISSTADT RADEBERG
Steueramt
Markt 17 - 19
01454 Radeberg

ANMELDUNG DER VERGNÜGUNGSSTEUER

gemäß der Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer vom 26.10.1994 in der Fassung der 2.
Änderungssatzung vom 15.12.2010

Bitte füllen Sie die nachstehende Erklärung gewissenhaft aus
und legen Sie sämtliche "Anlagebögen zu Aufstellorten" bei.

Angaben zum Aufstellunternehmer

1 Name / Firma

2 Vorname / Firmenzusatz

3 Straße, Hausnummer

4 Postleitzahl, Ort

5 Rufnummer für eventuelle Rückfragen

bei juristischen Personen (z.B. GmbH):

6 Name des/ der Geschäftsführer/s

Angaben zur Steuerpflicht

8 Ich habe dieser Steuererklärung insgesamt

9

Anzahl

"Anlagebögen zu Aufstellorten" beigelegt.

Die Gesamtsumme aller darin errechneten Beträge zur Spielautomatensteuer beträgt im Erklärungsquartal

10

EUR

Ct

Den in Zeile 10 genannten Betrag habe ich **unter Angabe meines Kassenzeichens** zu Gunsten der Stadt auf das Konto der **Ostsächsischen Sparkasse Dresden, Konto-Nr.: 3000 160 085, Bankleitzahl 850 503 00** eingezahlt.

Bei der Ausfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt (z.B. Steuerberater):

Name, Anschrift, Telefon

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Steueranmeldung und ihren Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum, eigenhändige Unterschrift/en

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steueranmeldung gilt als Festsetzung der auf das betreffende Quartal entfallenden Vergnügungssteuer für Spielgeräte unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung der darin gemachten Angaben (§ 168 AO). Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 7 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung).

Eine Rechtsbehelfsbelehrung sowie weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steueranmeldung bewirkte Festsetzung der auf das betreffende Quartal entfallenden Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats ab Einreichung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Radeberg, Markt 17 – 19 in 01454 Radeberg einzulegen.

Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung, insbesondere bleibt die Verpflichtung zur termingemäßen Zahlung der erklärten Steuerbeträge bestehen; deren Einziehung wird nicht gehemmt.

Weitere Hinweise:

Nach § 8a der Vergnügungssteuersatzung der Großen Kreisstadt Radeberg ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Großen Kreisstadt Radeberg eine Steueranmeldung auf diesem amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

Der Steuerschuldner ist darüber hinaus verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb einer Woche der Stadt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke können im Bürgerbüro sowie im Steueramt der Stadt abgefordert werden.

Prüfungsvorschriften

Das Steueramt der Stadt kann – auch im Nachhinein – die **Vorlage von Geschäftsunterlagen** (z.B. Zählwerkausdrucke) verlangen, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steuermeldung gemachten Angaben überprüfen lässt.

Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der Stadt ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben dann auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.